

Gesundheitsgesetz (GesG)Änderung vom 02.12.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **811.01** | 812.11Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [811.01](#) Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Bundesrechts sowie von interkantonalen Vereinbarungen und kantonalen Erlassen im Bereich des Gesundheits- und Fürsorgewesens, namentlich der Gesetzgebung über die Spitäler, über die Epidemien und über das Fürsorgewesen.

Art. 4a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen im Sinne der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

² Beiträge für die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Epidemiengesetzgebung ausgerichtet.

Titel nach Art. 5 (unverändert [FR: geändert])**1.2 Die Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens**

Art. 9 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)
3 Kommissionen (Überschrift geändert)

¹ Aufgehoben.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, für besondere Fragen des Gesundheitswesens Kommissionen einzusetzen.

³ Er regelt Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang der Kommissionen durch Verordnung.

Art. 10 Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

³ Die durch öffentliche Gelder unterstützten Institutionen des Gesundheitswesens haben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes jene Angaben zur Verfügung zu stellen, welche zur Planung und Auswertung erforderlich sind. Liefern nicht unterstützte Institutionen entsprechende Unterlagen freiwillig, so kann ihnen der daraus entstehende Aufwand angemessen entschädigt werden.

Art. 15 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (geändert)

¹ Wer eine Tätigkeit des Gesundheitswesens ausübt, für die aus Gründen der Qualitätssicherung für den Gesundheitsschutz erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion.

³ Vorbehalt bleibt die Bewilligungspflicht für die durch das Bundesrecht geregelten Gesundheits-, Psychologie- und universitären Medizinalberufe.

Art. 15b Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die Fachperson

b Aufgehoben.

c (geändert) vertrauenswürdig ist,

c1 (neu) physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet,

c2 (neu) eine Amtssprache beherrscht.

² Die Bewilligungsvoraussetzungen für die Ausübung eines durch das Bundesrecht geregelten Gesundheits-, Psychologie- oder universitären Medizinalberufs richten sich nach dem jeweils anwendbaren Bundesgesetz.

Art. 16a Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Keine Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz benötigen diejenigen Betriebe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung nach Spital- oder Fürsorgegesetzgebung oder nach anderen kantonalen oder eidgenössischen Spezialbestimmungen sind.

Art. 17

Aufsichtsrechtliche Massnahmen

1 Entzug der Bewilligung (Überschrift geändert)

Art. 17a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Bei Verletzung beruflicher Pflichten oder anderer gesundheitsrechtlicher Vorschriften kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die im jeweils anwendbaren Bundesgesetz vorgesehenen Disziplinar-massnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung anordnen.

² Die im Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG)¹⁾ vorgesehenen Disziplinar-massnahmen können sinngemäss auch gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer gestützt auf das kantonale Recht erteilten Berufsausübungsbewilligung angeordnet werden, sofern diese oder dieser berufliche Pflichten oder andere gesundheitsrechtliche Vorschriften verletzt hat.

Art. 17b1 (neu)

3a Inspektionen und betriebliche Massnahmen

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit Inspektionen in ambulanten Gesundheitsbetrieben durchführen oder durchführen lassen, in denen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden, und die dafür erforderlichen Daten bearbeiten.

² Die für die Führung des Gesundheitsbetriebs verantwortlichen Personen und die im Gesundheitsbetrieb mitwirkenden Personen sind verpflichtet, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist,

- a der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder den von ihr beauftragten Personen unentgeltlich Auskünfte zu erteilen,

¹⁾ SR [811.21](#)

- b* ihnen unentgeltlich Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten, zu gewähren,
- c* ihnen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu verschaffen,
- d* sie in allen Belangen zu unterstützen.

³ Sie können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder den von ihr beauftragten Personen nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen.

⁴ Bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Benützung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen oder die Ausübung bestimmter Tätigkeiten verbieten und in schwerwiegenden Fällen den Gesundheitsbetrieb schliessen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Verfolgungsverjährung richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Bundesgesetz.

² Für die Verfolgung von Widerhandlungen im Sinne von Artikel 17a Absatz 2 und Artikel 17b finden die Verjährungsvorschriften des GesBG sinngemäss Anwendung.

Art. 19a Abs. 1 (geändert)

2 Inspektionen und aufsichtsrechtliche Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann bei konkreten Hinweisen Inspektionen vor Ort durchführen und eine bewilligungsfreie Tätigkeit einschränken oder verbieten, wenn diese die Gesundheit der behandelten Personen gefährdet oder schädigt.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Fachpersonen, die für ihre Tätigkeit einer Bewilligung bedürfen, haben der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die folgenden Angaben zu melden und diese periodisch zu aktualisieren:

- a* **(neu)** die Kontaktdaten,
- b* **(neu)** Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit,
- c* **(neu)** den aktuellen Ort ihrer beruflichen Tätigkeit,
- d* **(neu)** die definitive Aufgabe ihrer Tätigkeit.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Berufspflichten richten sich nach dem für die Fachperson jeweils anwendbaren Bundesgesetz.

^{1a} Für Fachpersonen, die gestützt auf das kantonale Recht einer Berufsausübungsbewilligung bedürfen, gelten die Berufspflichten des GesBG sinngemäss.

² Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterabschnitts sowie die Vorschriften über die Rechte der Patientinnen und Patienten.

Art. 25 Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]

³ Die Fachperson kann wegen Krankheit, Ferien oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion durch eine Person vertreten werden, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, aber nicht Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung ist.

Art. 26 Abs. 2 (geändert)

² Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindestens aber während zwanzig Jahren.

Art. 28 Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]

⁴ Sie ist von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ befreit.

Art. 30a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Ambulanter Notfalldienst

1 Notfalldienstpflicht (Überschrift geändert)

¹ Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Hebammen und Entbindungspfleger mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem ambulanten Notfalldienst zu beteiligen.

³ Notfalldienstpflichtige Fachpersonen können auf Gesuch hin von der Notfalldienstleistung befreit oder ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

¹⁾ BSG 271.1

**Art. 30b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (neu)**

2 Organisation (Überschrift geändert)

¹ Für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes sind die Berufsverbände der Berufsgruppen nach Artikel 30a verantwortlich.

² Sie erlassen Notfalldienstreglemente, die für alle notfalldienstpflichtigen Fachpersonen verbindlich sind.

³ Sie setzen die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion über erlassene Notfalldienstreglemente und deren Änderungen unverzüglich in Kenntnis.

⁴ Ist die Organisation des ambulanten Notfalldienstes nicht mehr gewährleistet, kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die erforderlichen Massnahmen einschliesslich der Erhebung und der Verwendung der Ersatzabgaben nach Artikel 30c Absatz 1 zur Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung der Bevölkerung anordnen.

Art. 30c (neu)

3 Ersatzabgabe

¹ Fachpersonen, die keinen ambulanten Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe von höchstens 500 Franken pro Notfalldienst und höchstens 15'000 Franken pro Jahr an die Organisatoren des ambulanten Notfalldienstes zu entrichten.

² Die erhobenen Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Sicherstellung des kantonalen ambulanten Notfalldienstes zu verwenden.

³ Die Organisatoren des ambulanten Notfalldienstes informieren die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in einer jährlichen Zusammenstellung über die Höhe und die Verwendung der erhobenen Ersatzabgaben sowie über die Anzahl der von der Notfalldienstleistung befreiten oder ausgeschlossenen Fachpersonen einschliesslich der Gründe dafür.

Art. 30d (neu)

4 Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstplicht können die betroffene Fachperson und der betroffene Berufsverband bei der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in einer begründeten Eingabe um verbindliche Beilegung der Streitigkeit nachsuchen.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion erlässt eine Verfügung.

³ Die betroffene Fachperson und der betroffene Berufsverband haben Parteistellung. Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Rechtsmittel gegen Verfügungen und für Klagen gegenüber Kanton und Gemeinden gelten die Vorschriften des VRPG und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾.

II.

Der Erlass [812.11](#) Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 104 Abs. 1 (geändert)

¹ Die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)³⁾ anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung, wenn sie solches Personal beschäftigen.

Art. 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)
Weiterbildungsleistung (Überschrift geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Weiterbildungsleistung in Form eines Weiterbildungsquotienten fest.

² Für die Versorgungsbereiche Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation sowie für das Universitätsspital werden je separate Weiterbildungsquotienten festgelegt.

¹⁾ BSG [155.21](#)

²⁾ BSG [170.11](#)

³⁾ SR 811.11

³ Der für einen Versorgungsbereich massgebende Weiterbildungsquotient bestimmt sich aus den Gesamteinnahmen aller Leistungserbringer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Vorjahres geteilt durch die Summe der in diesem Jahr effektiv erbrachten Weiterbildungsleistung in Vollzeitäquivalenten.

⁴ Die in einem Rechnungsjahr in Vollzeitäquivalenten zu erbringende Weiterbildungsleistung wird gestützt auf den Weiterbildungsquotienten des Vorvorjahres im jeweiligen Versorgungsbereich festgelegt.

Art. 105a (neu)

Abgeltung

¹ Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion am Ende des Rechnungsjahres die in diesem Jahr effektiv erbrachte Weiterbildungsleistung in Vollzeitäquivalenten.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion entrichtet dem Leistungserbringer eine Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Weiterbildungsleistung.

³ Die Abgeltung erfolgt in Form einer Pauschale pro Jahr und Vollzeitäquivalent, die vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. Er berücksichtigt dabei insbesondere die ärztlichen Fachrichtungen, bei denen eine Unterversorgung besteht.

Art. 105b (neu)

Ausgleichszahlung

¹ Der Leistungserbringer hat eine Ausgleichszahlung zu leisten, sofern

- a* er die aufgrund des Weiterbildungsquotienten im Rechnungsjahr zu erbringende Weiterbildungsleistung nicht vorweisen kann und
- b* der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegte Toleranzwert überschritten wird.

² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der Differenz zwischen der potenziellen Abgeltung für die aufgrund des Weiterbildungsquotienten zu erbringende Weiterbildungsleistung und der effektiven Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Weiterbildungsleistung.

³ Spezifische Bildungsangebote eines Leistungserbringers können bei der Festsetzung der Ausgleichszahlung angerechnet werden.

⁴ Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zu verwenden für

- a* die Förderung ärztlicher Fachrichtungen, in denen eine Unterversorgung droht oder besteht,
- b* den Ausgleich regionaler Unterschiede.

Art. 105c (neu)

Delegation

¹ Der Regierungsrat kann seine Regelungskompetenzen im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung durch Verordnung an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragen.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 2. Dezember 2021

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Gullotti
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 2. Dezember 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 29. Dezember 2021

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

29. März 2022

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 28. April 2022

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.